

Anlage:

**Änderung der Satzung über die Durchführung
der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
im Kreis Borken vom 20.01.2005
(Änderungen sind grau hintergelegt)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGB II vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 2014), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I, S. 2349) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II, GV. NRW. S. ____) hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 20.01.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Übertragung von Aufgaben des Trägers der Grundsicherung
für Arbeitsuchende**

- (1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im Folgenden Gemeinden genannt, überträgt der Kreis Borken, im Folgenden Kreis genannt, den Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden. In begründeten Einzelfällen können die Gemeinden die Hilfestellung des Kreises einholen.

§ 2

Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die allgemeine Planung, Organisation und Durchführung der Leistungen zur Eingliederung nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II. Detailregelungen zur Umsetzung werden mit jeder Gemeinde gesondert vereinbart,
2. Leistungen nach dem SGB II für Personen in den stationären Einrichtungen der Nichtsesshaftenhilfe (Arbeiterkolonien) in Reken und Vreden,
3. Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen.

§ 3

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
 - übergeleitete Ansprüche gem. § 33 SGB II,
 - Ersatzansprüche gem. §§ 34 und 35 SGB II,
 - Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X.
- (2) Mahnverfahren, Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.
- (3) Auf die Stadt Bocholt findet Abs. 2 keine Anwendung.

§ 4

Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (2) Zur Steuerung, Planung und Abrechnung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kreis das erforderliche Datenmaterial in Dateiform zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Kostenregelungen

- (1) Die Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) tragen die Gemeinden zu 50 %.
- (2) Über das Verfahren zur haushalts- und kassentechnischen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben gem. Absatz 1 erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (3) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, ausgenommen die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und von einmaligen Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II, entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe des jährlichen Bundeszuschusses und des daraus mit den Gemeinden entwickelten Budgets durch den Kreis erstattet. Hierzu

werden Grundsätze für die Personal- und Sachkosten gemeinsam mit den Gemeinden entwickelt.

- (5) Soweit den Gemeinden die Erbringung von Eingliederungsleistungen durch Vereinbarung übertragen wird, ist in diesen Vereinbarungen auch die Erstattung der Personal und Sachkosten zu regeln.

§ 6

Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung, sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 7

Wirkungsforschung

Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Wirkungsforschung gem. § 6 c SGB II mitzuwirken.

§ 8

Rechtsbeistand

Bei Gerichtsverfahren leistet der Kreis den Gemeinden auf Antrag Rechtsbeistand.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.07.2006 in Kraft.